

Die Vorstandschaft des Sportverein Mühlhausen / Sulzbürg e.V. erlässt, sich bewusst der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen eine Jugendordnung.

Jugendordnung des SV Mühlhausen/Sulzbürg

§ 1

Mitgliedschaft und Name:

Mitglieder der Jugendabteilungen des Sportverein Mühlhausen/Sulzbürg sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

Die einzelnen Abteilungen sind unter den Sammelbegriff "Jugend des Sportverein Mühlhausen/Sulzbürg" vereint

§ 2

Aufgaben:

Die „Jugend des SVM“ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet durch den Vereinsjugendausschuss über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der "Jugend des SVM" sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen In der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- e) Pflege der Internationalen Verständigung

§ 3

Organe:

Die Organe der "Jugend des SVM" sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§4

Der Vereinsjugendtag:

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der "Jugend des SVM" .Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- b.1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b.2. Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses.
 - b.3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenführung.
 - b.4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - b.5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - b.6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vier Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben ab den 10. Lebensjahr, je eine nicht übertragbare Stimme.
- g) Für Mitglieder der Jugendabteilungen unter 10 Jahren ist die Teilnahme des gesetzlichen Vertreters erwünscht. Er hat für sein Kind ebenfalls eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Der Vereinsjugendausschuss:

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- der Vereinsjugendleiterin bzw. dem Vereinsjugendleiter
 - der Vereinsjugendsprecherin bzw. dem Vereinsjugendsprecher
 - den Abteilungsjugendsprecherinnen bzw. den Abteilungsjugendsprechern
 - den Beisitzerinnen bzw. den Beisitzern
 - den Abteilungsjugendleiterinnen bzw. den Abteilungsjugendleitern
- b) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der "Jugend des SVM" nach innen und außen.
Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
Der Vereinsjugendleiter wird von dem Vereinsjugendtag für die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt und von der Mitgliederversammlung des SV Mühlhausen/Sulzbürg bestätigt.

- c) Der Vereinsjugendsprecher ist der Vertreter aller Jugendlichen des SV-Mühlhausen-Sulzbürg. Als Vereinsjugendsprecher können nur Jugendliche fungieren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er kann jederzeit zu den Sitzungen des Vorstandes oder des Vereinsausschusses berufen werden. Der Vereinsjugendsprecher wird von dem Vereinsjugendtag für die Dauer von einem Jahr in geheimer Abstimmung gewählt.
- d) Der Abteilungsjugendsprecher arbeitet eng mit dem Vereinsjugendleiter zusammen. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen seiner Abteilung gegenüber dem Abteilungsjugendleiter. Als Abteilungsjugendsprecher können nur Jugendliche gewählt werden, die bei Amtsaufnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er wird von dem Vereinsjugendtag in offener Abstimmung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- e) Der Abteilungsjugendleiter ist für die Jugendarbeit innerhalb seiner Abteilung verantwortlich. Als Abteilungsjugendleiter können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird von der Mitgliederversammlung des SV Mühlhausen/Sulzbürg für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- f) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- g) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- h) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der „Jugend des SVM“ zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendtag ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
Der als Beisitzer gewählte Kassensführer erstellt für den Hauptkassierer einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- i) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vereinsjugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- j) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen:

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Wahl von Minderjährigen zum Vereinsjugendausschuss:

Die Wahl des Vereinsjugendsprecher und Abteilungsjugendsprecher sowie der Beisitzer hat erst Gültigkeit, wenn bei der Vorstandschaft die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Übernahme des Amtes innerhalb von sieben Tagen vorliegt.

§ 8

Inkrafttreten:

Diese Jugendordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 02.05.1986 in Kraft.

Sie ist als Anhang Bestandteil der Vereinssatzung des Sportverein Mühlhausen/Sulzbürg.